

UPDATE ENERGIERECHT - GESETZGEBUNG

RECHTSENTWICKLUNGEN IM ENERGIESEKTOR

Auch wenn die Corona-Krise derzeit auch die Prozesse der Rechtsetzung in vielen Fällen verlangsamt, steht die Welt im Energierecht dennoch nicht still. Mit diesem Update weisen wir Sie auf verschiedene aktuelle Rechtsentwicklungen auf europäischer und deutscher Ebene hin:

Die Europäische Kommission hat kürzlich den Entwurf für neue Leitlinien für Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Treibhausgasemissionshandel (insb. Strompreiskompensation) vorgelegt (dazu 1). Auf deutscher Ebene liegen derzeit mehrere energierechtliche Gesetzesentwürfe der Bundesregierung in unterschiedlichen Stadien des Gesetzgebungsverfahrens vor. Dies sind das Gesetz für faire Verbraucherverträge (dazu 2), das in der öffentlichen Debatte sehr umstrittene Kohleausstiegsgesetz (dazu 3), die erste Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (dazu 4) sowie das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (dazu 5). Die Bundesnetzagentur hat mehrere Ausschreibungsrunden zu KWK, Wind an Land und Solarenergie abgeschlossen, deren wesentliche Ergebnisse wir hier zusammenfassen (dazu 6).

1 ENTWURF NEUER LEITLINIEN FÜR BESTIMMTE BEIHILFEMAßNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM SYSTEM FÜR DEN HANDEL MIT TREIBHAUSGASEMISSIONSZERTIFIKATEN NACH 2021

Am 14.01.2020 hat die Europäische Kommission den Entwurf für neue Leitlinien für Beihilfen der Mitgliedstaaten zur Kompensation indirekter Kosten des EU-Emissionshandelssystems ab dem Jahr 2021 veröffentlicht und bis zum 10.03.2020 zur Konsultation gestellt. Ziel der Leitlinien ist es, weiterhin eine Kompensation durch den Emissionshandel erhöhter Strompreise für handels- und emissionsintensive Sektoren zu ermöglichen und so der Verlagerung von CO₂-Emissionen in Länder außerhalb der EU entgegenzuwirken. In Deutschland wird heute bereits aufgrund der bisherigen Leitlinien von 2012 die sogenannte Strompreiskompensation gewährt.

Im Entwurf schlägt die Kommission vor, dass es acht beihilfefähige Sektoren geben soll: Herstellung von Lederbekleidung, Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium, Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien; Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn, Herstellung von Holz- und Zellstoff, Herstellung von Papier, Karton und Pappe, Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegerungen sowie die Mineralölverarbeitung. Damit ist die Liste der beihilfefähigen Sektoren gegenüber den bestehenden Leitlinien (15 Sektoren) deutlich verkürzt, neu hinzugekommen ist nur die Mineralölverarbeitung.

Die maximale Beihilfenhöhe soll grundsätzlich auf 75% der indirekten Kosten gedeckelt, durch Einsatz von Stromverbrauchseffizienzbenchmarks soll Missbrauch vorgebeugt werden. Reicht die 75%-Beihilfe nicht aus, um einen angemessenen Schutz vor Verlagerung von CO₂-Emissionen zu gewährleisten, sollen die Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit erhalten, die Belastung der betroffenen Sektoren durch Strompreiseffekte zu deckeln („Supercap“). Neu ist auch, dass die Berechnung der Beihilfenhöhe auf Grundlage tatsächlicher Werte von Produktionsleistung und Stromverbrauch des jeweiligen Unternehmens im Beihilfejahr erfolgen soll, nicht wie bislang auf Grundlage mehrerer Jahre in der Vergangenheit. Neu ist auch der Vorschlag, dass die Mitgliedstaaten bei den Beihilfeempfängern die Durchführung eines Energieaudit überprüfen sollen.

Die neuen Leitlinien werden voraussichtlich im Laufe des Jahres in Kraft treten. Die Bundesregierung wird diese dann bei der Überarbeitung der Strompreiskompensation zu berücksichtigen haben.

2 ENTWURF EINES GESETZES FÜR FAIRE VERBRAUCHERVERTRÄGE

Am 24.01.2020 hat das [Bundesjustizministerium](#) (BMJV) einen [Referentenentwurf zum Gesetz für faire Verbraucherverträge](#) veröffentlicht, der gravierende Änderungen auch für Energielieferverträge vorsieht. Der Entwurf bezweckt, dass nicht nur der Vertragsschluss unter faireren Bedingungen erfolgt, sondern auch die Vertragsinhalte faireren Regelungen unterliegen und sieht hierzu mehrere Änderungen insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) vor. Bedeutsam ist beispielsweise die Änderung der maximal zulässigen Vertragslaufzeiten bei Dauerschuldverhältnissen. So verkürzt der Referentenentwurf die maximale Laufzeit etwa von Energielieferverträgen von bisher zwei Jahren auf ein Jahr; die maximal zulässige stillschweigende Verlängerung darf nur noch drei Monate (bisher: ein Jahr) betragen. Auch soll nach dem Entwurf eine längere Kündigungsfrist als ein Monat unwirksam sein. Weitere wichtige Änderungen betreffen telefonische Vertragsschlüsse. Nach dem Referentenentwurf sollen telefonisch abgeschlossene Energielieferverträge künftig erst durch die schriftliche Bestätigung des Verbrauchers in Textform wirksam werden. Strom- und Gaslieferanten müssen dem Kunden daher den Inhalt des Vertrages auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln. Der Kunde muss dieses Vertragsangebot in Textform bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Angebots, gilt die Genehmigung als verweigert und der Vertrag kommt nicht zustande. Die Neuregelung soll erst für Verträge gelten, die nach Inkrafttreten abgeschlossen werden, Altverträge richten sich weiterhin nach der bisherigen Rechtslage.

3 ENTWURF DES GESETZES ZUR REDUZIERUNG UND ZUR BEENDIGUNG DER KOHLEVERSTROMUNG UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER GESETZE

Mit dem "Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung" (Kohleausstiegsgesetz) sollen die energiepolitischen Empfehlungen der Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" (Kohlekommission) umgesetzt werden. Ziel des Gesetzes soll die schrittweise Verringerung der Kohleverstromung bis zur vollständigen Beendigung spätestens 2038 sein. Die Bundesregierung beschloss den Gesetzesentwurf am 29.01.2020. Das Gesetzgebungsverfahren soll im ersten Halbjahr 2020 abgeschlossen werden. Zuletzt hat die Bundesregierung verschiedene Änderungsvorschläge des Bundesrates zum Gesetz zurückgewiesen (dazu unten).

> **Wesentlicher Inhalt des Entwurfs:**

Bis zum Jahr 2022 soll der Anteil der Kohleverstromung durch Steinkohle- und Braunkohlekraftwerke auf jeweils etwa 15 Gigawatt reduziert werden. Bis 2030 sind weitere Reduktionen auf etwa acht Gigawatt-Leistung bei den Steinkohlekraftwerken und neun Gigawatt bei den Braunkohlekraftwerken vorgesehen. Der Gesetzesentwurf enthält in Artikel 1 das maßgebliche Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG).

Neben den Bestimmungen über den Kohleausstieg sieht der Gesetzesentwurf eine Verlängerung und Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) bis 2030 vor. Die Verlängerung umfasst insbesondere den sog. Kohleersatzbonus. Hierdurch sollen Anreize gesetzt werden, Kohle-KWK durch moderne KWK-Systeme zu ersetzen. Der Bonus soll auf der Basis der Leistung der zu ersetzenden Anlage berechnet werden und 180 EUR je Kilowatt betragen.

Darüber hinaus sollen Entlastungen für Stromverbraucher vorgesehen werden, um kohleausstiegsbedingte Stromkostenerhöhungen auszugleichen. Ab dem Jahr 2023 könne demzufolge ein Zuschuss auf die Übertragungsnetzentgelte gewährt werden. Bei Bedarf sollen darüber hinaus ggf. Ausschreibungen ausgesetzt werden können, um eine preisgünstige Versorgung zu gewährleisten.

Den durch den Kohleausstieg betroffenen Arbeitnehmern soll schließlich ab einem Alter von 58 Jahren ein Anpassungsgeld (APG-B) als Übergangshilfe bis zum frühestmöglichen Renteneintritt gezahlt werden (§ 52 Abs. 1 Satz 1 KVBG-E).

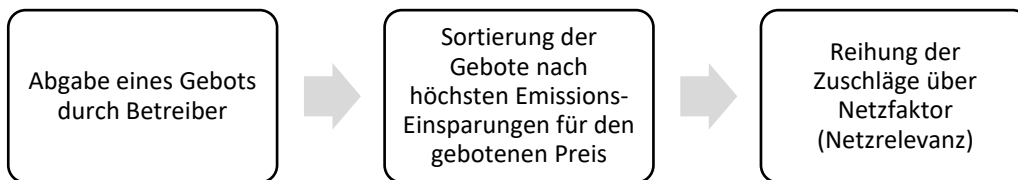
> **Regelungen über den Kohleausstieg: Zielniveau und Ausschreibungsvolumen:**

Den Empfehlungen der Kohlekommission folgend differenziert der Gesetzesentwurf zwischen der Reduzierung/Beendigung der Steinkohleverstromung und der Braunkohleverstromung, was auf die unterschiedlichen Anforderungen in Bezug auf rechtliche, politische, technische und wirtschaftliche Komplexität zurückzuführen sei. Für die Reduzierung der Kohleverstromung, also der zunächst angestrebten verbleibenden Nettonennleistung der Steinkohle- und Braunkohleanlagen wird auf gesetzlichem Wege ein Zielniveau festgelegt (§ 4 Abs. 1 KVBG-E). Sodann soll das im Strommarkt befindliche Ausgangsniveau an Steinkohleanlagen über eine Erfassung der Steinkohleanlagen mit Betriebsgenehmigung durch die Bundesnetzagentur erfolgen (§§ 7, 8 KVBG-E). Im Anschluss wird aus der Differenz von Ausgangsniveau und Zielniveau das Ausschreibungsvolumen festgelegt (§ 6 KVBG-E).

> **Reduzierung der Steinkohleverstromung im Ausschreibungsverfahren:**

Der Gesetzesentwurf sieht freiwillige Ausschreibungen beginnend im Jahr 2020 vor, in denen soziale Gesichtspunkte, wie die Vermeidung unbilliger Nachteile für die Beschäftigten der Steinkohleanlagen, und netztechnische Kriterien zur Wahrung der Versorgungssicherheit berücksichtigt werden sollen (§§ 10-26 KVBG-E).

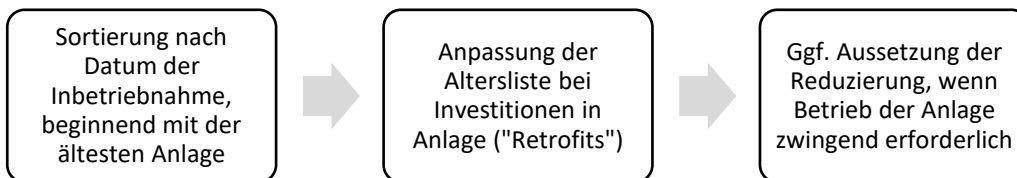
Bis zum Jahr 2026 sollen sich Betreiber von Steinkohlekraftwerken über Ausschreibungen mit einem eigenen Gebotswert auf ein für jede Ausschreibung zu bestimmendes Ausschreibungsvolumen bewerben können. Als Rechtsfolge des Zuschlags soll sodann ein Verbot der Kohleverfeuerung (§§ 46 ff. KVBG-E) für die bezuschlagte Steinkohleanlage sowie ein Zahlungsanspruch auf den Gebotswert maximal in Höhe des Höchstpreises bestehen (sog. „Steinkohlezuschlag“), § 23 KVBG-E.



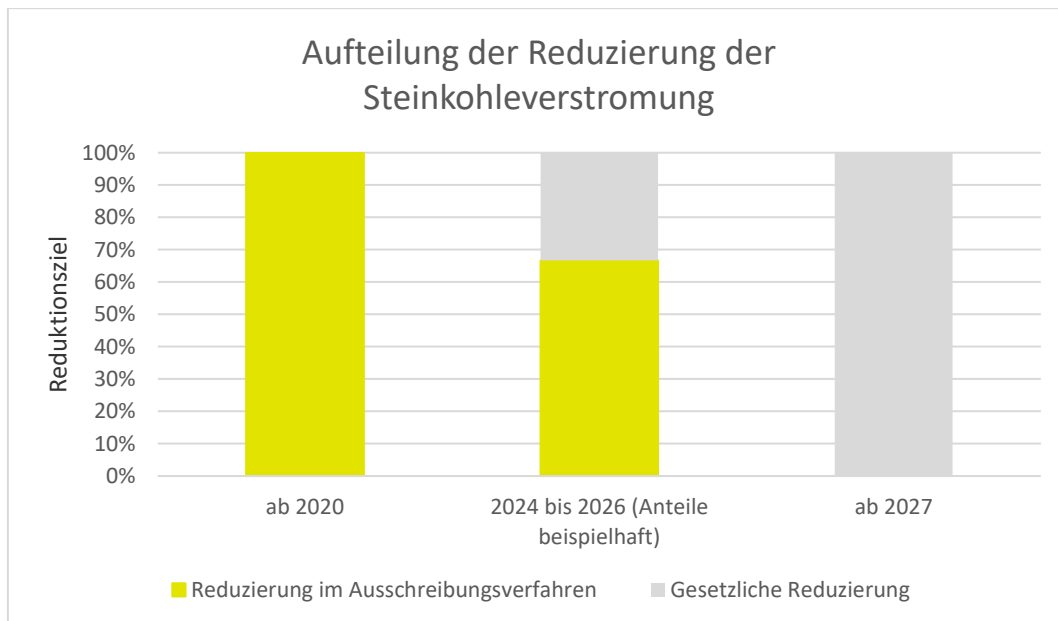
Als Anreiz für eine frühzeitige Stilllegung sollen die jeweiligen Höchstpreise degressiv ausgestaltet werden. Im Fall der Überzeichnung des Ausschreibungsvolumens sollen die Gebote in der Reihenfolge zu bezuschlagen sein, mit der die höchsten Emissionseinsparungen für den gebotenen Preis zuerst berücksichtigt werden (sog. „modifizierte Preisausschreibung“). Aus Gründen der Versorgungssicherheit sollen bei der Reihung der Zuschläge bei Überzeichnung der Ausschreibung auch Netzaspekte berücksichtigt werden. Hierzu ist vorgesehen, für jedes Gebot nach erfolgter Reihung anhand des Preises einen Netzfaktor hinzuzufügen, der die Netzrelevanz des Steinkohlekraftwerks abbildet und Einfluss auf die Reihung der Anlagen hat. So sollen in der ersten Ausschreibung zusätzlich die Steinkohleanlagen in der Südregion ausgeschlossen sein. Für sämtliche Anlagen, für die über einen Zuschlag ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam werden soll, ist eine Prüfung der Systemrelevanz vorgesehen. Bei Bedarf sollen systemrelevante Steinkohleanlagen in der Netzreserve gebunden werden können.

> **Gesetzliche Reduzierung der Steinkohleverstromung:**

Neben den freiwilligen Ausschreibungen sieht der Gesetzesentwurf für den Zeitraum ab 2024 vor, dass das jährliche Zielniveau für die schrittweise Reduzierung der Kohleverstromung durch ordnungsrechtliche Maßnahmen abgesichert werden soll (§§ 27-39 KVBG-E). Hierzu sollen die Steinkohleanlagen nach dem Datum der Inbetriebnahme gereiht werden, beginnend mit der ältesten Anlage. Auf Antrag soll dieses Datum im Falle erfolgter nachträglicher Investitionen in die Anlage korrigiert werden (sog. „Retrofits“).



Ab dem Zieljahr 2027 sollen keine Ausschreibungen mehr, sondern nur noch gesetzliche Reduzierungen vorgenommen werden. Entsprechend ihrer jeweiligen Alterslistung ist für die Steinkohlekraftwerke, die bis zu dem Zeitpunkt noch keinem Verbot der Kohleverfeuerung unterliegen, die Anordnung einer schrittweisen Reduzierung mit der sich anschließenden Rechtsfolge eines Verbots vorgesehen. Für die gesetzliche Reduktionsanordnung und Stilllegung sind keine Entschädigungszahlungen mehr vorgesehen.



Die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung soll ausgesetzt werden können, wenn das betroffene Steinkohlekraftwerk für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Stromnetzes zwingend erforderlich ist.

> **Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung:**

Die Kohlekommission empfiehlt, zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung eine einvernehmliche Vereinbarung im Hinblick auf die Stilllegung der Braunkohlekraftwerke zu erzielen. Vor dem Hintergrund der am 15.01.2020 erfolgten Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg soll Teil 5 (§§ 40-45 KVBG-E) des Gesetzesentwurfs diese Empfehlungen konkretisieren und ergänzen. Die Stilllegung der Braunkohlekraftwerke soll über vertragliche Vereinbarungen mit den Betreibern vorgenommen werden. Zu diesem Zweck soll die Bundesregierung ermächtigt werden, einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Zustimmung des Bundestags zu schließen. Der Gesetzesentwurf soll hierfür die inhaltlichen Vorgaben regeln. Diese Vorgaben enthalten unter anderem Stilllegungszeitpunkte und Regelungen zur Entschädigung von Betreibern, die ihre Anlage bis 2030 stilllegen. Sollten die Verhandlungen zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags scheitern, soll die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestags eine Rechtsverordnung erlassen, um die Verringerung und Beendigung der Braunkohleverstromung durch das Ordnungsrecht zu veranlassen.

> **Kritik des Bundesrates:**

Mit Stellungnahme vom 13.03.2020 (BR-Drs. 51/20) hat der Bundesrat an zentralen Punkten des Entwurfs Kritik geübt. So bemängelte er die Ungleichbehandlung von Braunkohle- und Steinkohlekraftwerken, regionale Ungleichheiten und die nach seiner Auffassung nachteiligen Entschädigungsregelungen für die Steinkohlekraftwerke und forderte diverse Nachbesserungen am Entwurf zu diesen Punkten. Kritisiert wurden weiter die entgegen den Empfehlungen der Kohlekommission im Entwurf nicht enthaltenen Entlastungen beim Strompreis. Insbesondere sei keine Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß vorgesehen. Auch die Regelungen zum Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten und zur Entlastung stromkostenintensiver Unternehmen müssten nachgeschärft werden. Weiter sei der Entwurf ungenügend, was die parallele Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien angehe. PV- und Offshore-Deckel würden nicht angehoben und eine Verbesserung der Mieterstromregelung sei nicht vorgesehen.

Die Bundesregierung hat zwischenzeitlich die Kritik und Änderungsvorschläge des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung vom 08.04.2020 im Wesentlichen zurückgewiesen (BT-Drs. 19/18472).

4 ENTWURF EINES ERSTEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES BRENNSTOFFEMISSIONSHANDELSGESETZES

Um die Klimaschutzziele der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen und der Übereinkunft von Paris zu erreichen, wurde bereits am 19.12.2019 als Teil des Klimapaketes der Bundesregierung das Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG, BGBl. I S. 2728 ff.) verkündet. Das BEHG führt einen nationalen Emissionshandel für die Sektoren Wärme und Verkehr ab dem Jahr 2021 ein, der neben das EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS) tritt, welches bereits für weite Teile der Energiewirtschaft und Industrie gilt. Das nationale Emissionshandelssystem (nEHS) soll die Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brenn- und Kraftstoffe (insbesondere Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Kohle, Benzin, Diesel) sowie die Emissionen der Wärmeerzeugung des Gebäudesektors und der Energie- und Industrieanlagen außerhalb des EU-ETS erfassen. Im Verkehrsbereich soll das System ebenfalls Emissionen aus der Verbrennung fossiler Kraftstoffe, jedoch nicht den Luftverkehr, erfassen, da dieser bereits dem EU-ETS unterliegt.

Die Ausgabe der Emissionszertifikate soll grundsätzlich im Wege des Versteigerungsverfahrens erfolgen, wobei Einzelheiten noch im Wege einer Rechtsverordnung zu regeln sind (vgl. § 10 Abs. 3 BEHG). Die Emissionszertifikate sind übertragbar und können gehandelt werden. Während einer Einführungsphase (2021 bis 2025) wird allerdings ein Festpreissystem eingeführt, bei dem die Emissionszertifikate an die Verantwortlichen verkauft werden. Dadurch soll ein verlässlicher Preispfad entstehen, der es Bürgern und Wirtschaft ermöglicht, sich auf die Entwicklung einzustellen. Nach dem ursprünglichen Entwurf des BEHG betrug der Startpreis pro Emissionszertifikat 10 Euro für das Jahr 2021 und sollte bis zum Jahr 2025 auf 35 Euro ansteigen (§ 10 Abs. 2 BEHG a.F.).

Nachdem der Bundesrat vornehmlich wegen steuerlicher Fragen den Vermittlungsausschuss angerufen hatte, verständigten sich Bundestag und Bundesrat bereits Ende 2019 u.a. auf eine Erhöhung der Zertifikatspreise, um die gewünschte Lenkungswirkung tatsächlich zu erreichen. Hierzu hatte die Bundesregierung gegenüber dem Bundesrat in einer Protokollerklärung angekündigt, einen entsprechenden Gesetzesentwurf einzubringen. Der Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des BEHG wurde nunmehr vorgelegt. Danach sollen die Zertifikatspreise künftig 25 Euro für 2021, 30 Euro für 2022, 35 Euro für 2023, 45 Euro für 2024 und 55 Euro für 2025 betragen. Ab dem Jahr 2026 sollen sich die Preise für den geplanten Zertifikatshandel in einem Korridor von 55 bis 65 Euro bewegen.

Neben der Anpassung der Zertifikatspreise sieht der Entwurf eine Anpassung der Verordnungsermächtigung zur Einführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage (§ 11 Abs. 3 BEHG) vor, da durch den höheren Einstiegspreis der Emissionszertifikate für Unternehmen möglicherweise bereits zu einem früheren Zeitpunkt Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen können. Aus diesem Grund wird die Verordnungsermächtigung in § 11 Abs. 3 BEHG dahingehend erweitert, dass die Bundesregierung dazu ermächtigt wird, bereits vor dem 01.01.2022 Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch eine (zustimmungsbedürftige) Rechtsverordnung zu regeln.

Bedingt durch die Corona-Situation scheint jedoch das Gesetzgebungsverfahren derzeit zu stocken, eine Verabschiedung soll wohl frühestens im Sommer erfolgen.

5 ENTWURF FÜR GEBÄUDE-ELEKTROMOBILITÄTSINFRASTRUKTUR-GESETZ BESCHLOSSEN

Am 04.03.2020 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG)) beschlossen. Der Entwurf betrifft die Errichtung von und die Ausstattung mit vorbereitender Leitungsinfrastruktur und Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität in zu errichtenden Gebäuden und Bestandsgebäuden. In Umsetzung der Gebäuderichtlinie der Europäischen Union (RL 2018/844/EU) soll das Gesetz den Ausbau der gebäudebezogenen Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität beschleunigen. Das Gesetz erfasst dabei sowohl Neubauten als auch Fälle von größeren Renovierungen bei Bestandsbauten mit mehr als zehn Stellplätzen. Auch eine Nachrüstungspflicht für Bestandsbauten mit mehr als 20 Stellplätzen ist vorgesehen. Vom Anwendungsbereich ausgenommen bleiben überwiegend selbst genutzte Nichtwohngebäude im Eigentum von kleineren und mittleren Unternehmen. Auch Bauvorhaben, für die Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 10.03.2021 erfolgen, sollen ausgenommen bleiben. Die Pflichten umfassen – je nach Gebäudetyp – sowohl die Errichtung vorbereitender Leitungsinfrastruktur als auch die Errichtung von Ladepunkten. Die Nichterfüllung der entsprechenden Pflichten soll bußgeldbewehrt sein.

6 BEKANNTMACHUNGEN DER BNETZA ZU AKTUELLEN AUSSCHREIBUNGSRUNDEN IN DEN BEREICHEN WIND AN LAND, KWK/ INNOVATIVE KWK UND SOLAR

Am 17.12.2019 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Ergebnisse der jeweils 2. Ausschreibungsrunde 2019 für die Förderung von **KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen** bekannt gegeben. Gebotstermin war jeweils der 02.12.2019. Danach liegt der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlag bei KWK-Anlagen bei 5,12 ct/kWh und ist damit der höchste Wert der bisherigen Ausschreibungsrunden. Bei innovativen KWK-Systemen liegt der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlag bei 10,25 ct/kWh. Die Ausschreibungsmenge wurde nicht komplett erreicht.

Die Ergebnisse der 1. Ausschreibungsrunde 2020 für die Förderung von **Windenergieanlagen an Land** (Gebotstermin: 01.02.2020) wurden am 19.02.2020 bekannt gegeben. Die Gebotswerte lagen zwischen 5,76 ct/kWh und 6,20 ct/kWh. Der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlag lag hier bei 6,18 ct/kWh, es wurden 66 Gebote mit einem Gebotsvolumen von 523.000 kW bezuschlagt davon jeweils 14 Zuschläge in Schleswig-Holstein und in Nordrhein-Westfalen. Damit war das ausgeschriebene Volumen von 900 MW deutlich unterzeichnet.

Die Ergebnisse der bereits im März folgenden 2. Ausschreibungsrunde 2020 für die Förderung von **Windenergieanlagen an Land** (Gebotstermin: 01.03.2020) wurden ebenfalls bereits veröffentlicht. Dabei wurden als Entlastungsmaßnahmen für die Anlagenbetreiber in der Corona-Krise die konkreten Zuschläge zunächst nicht im Internet veröffentlicht, um den Lauf der Realisierungsfristen noch nicht beginnen zu lassen. Die Gebotswerte lagen in der Spanne von 5,74 ct/kWh und 6,20 ct/kWh. Der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlag lag hier bei 6,07 ct/kWh, es wurden 20 Gebote mit einem

Gebotsvolumen von 150.900 kW bezuschlagt. Damit war das ausgeschriebene Volumen (300 MW) erneut deutlich unterzeichnet.

Im Bereich **Solarenergie** erfolgte die Bekanntgabe für die 1. Ausschreibungsrunde 2020 (Gebotstermin: 01.02.2020) ebenfalls am 19.02.2020. Hier lag der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlag bei 5,01 ct/kWh. Insgesamt gab es 98 Gebote mit einem Gebotsumfang von 493 MW. Das ausgeschriebene Volumen von 100 MW war damit erneut deutlich überzeichnet. Bezuschlagt wurden 18 Gebote mit einem Umfang von 100.554 kW, die Zuschläge wurden überwiegend für Gebote für benachteiligte Flächen in Bayern erteilt (13 Zuschläge bzw. 75 MW).

Für die 2. Ausschreibungsrunde **Solar** 2020 (Gebotstermin: 01.03.2020) wurden im Hinblick auf die Corona-Krise bislang nur allgemeine Ergebnisse, jedoch keine individuellen Zuschlagsentscheidungen bekanntgegeben. Hier lag der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlag bei 5,18 ct/kWh, die erfolgreichen Gebotswerte lagen zwischen 4,64 ct/kWh und 5,48 ct/kWh. Bezuschlagt wurden 51 Gebote mit einem Umfang von 301.208 kW, das Ausschreibungsvolumen von 300 MW also voll ausgeschöpft. Die Zuschläge wurden erneut überwiegend für Gebote für benachteiligte Flächen in Bayern erteilt (34 Zuschläge).

Für die April-Ausschreibungstermine für **Biomasse** und die **technologieübergreifende Ausschreibung für Wind an Land und Solarenergie** liegen noch keine Ergebnisse vor.